



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die Länder
- lt. Verteiler

Salzufer 1 (Zugang Englische
Straße)
10587 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-17558

Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:
Dr. Verena Meyer

Verena.meyer@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

AGDV1-17000/18#9

Berlin, 26. September 2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der fortlaufenden Erörterungen zwischen Bund und Ländern zur OZG-Umsetzung wurde die Frage aufgeworfen, unter welchen Bedingungen ein OZG-Nutzerkonto mit schriftformersetzender Wirkung eingesetzt werden könne. Da das Nutzerkonto Bund für OZG-Projekte verpflichtend anzubinden ist, die durch Mittel des Konjunkturpakets finanziert werden, bestünden bisher gewisse Zweifel und wurde das BMI um eine Darlegung seiner Rechtsauffassung gebeten.

Anhand der konkreten Fragestellungen möchte ich Sie hiermit über die Rechtsauffassung des BMI zu § 3a Abs. 2 VwVfG in Kenntnis setzen und möchte Sie bitten, diese Rechtsauffassung an die ebenfalls von der OZG-Umsetzung betroffenen Behörden in Ihrem Land und Ihren Kommunen weiterzugeben.

1. Frage:

Ist ein nach dem OZG eingerichtetes Nutzerkonto schriftformersetzend im (rechtlichen) Sinne des § 3a Abs. 2 VwVfG

Antwort: NEIN: Ein nach dem OZG eingerichtetes Nutzerkonto ist nicht per se schriftformersetzend.

2. Frage: Kann dennoch eine schriftformersetzende Wirkung eines OZG-Nutzerkontos für den Nutzer erreicht werden?

Antwort: JA: Die Identifizierung mittels eines elektronischen Identitätsnachweises (z.B. eID) gem. § 3a Abs. 2 S. 5 VwVfG gegenüber einem Nutzerkonto gemäß OZG führt zu einer schriftformersetzenden Wirkung für die nachfolgende Erklärung (Formular) nach § 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 1 VwVfG. Aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit soll die Identifizierung am Nutzerkonto im Rahmen der Formularbefüllung erfolgen.

3. Frage: Müssen dazu bestimmte Vorkehrungen getroffen werden, um die rechtlichen Vorgaben zum Schriftformersatz aus § 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 1 VwVfG zu erfüllen?

Antwort:

JA, folgende rechtliche Vorgaben sind in einem Nutzerkonto umzusetzen:

- die schriftformersetzende Identifizierung bezieht sich jeweils nur auf eine Erklärung (Formular),
- insoweit ist ein Formular vorzugeben,
- die Verbindung von Erklärung (Formular) und schriftformersetzender Identifizierung erfolgt im Fachverfahren und wird dort dokumentiert,
- der Nutzer wird vor Absenden des Formulars durch einen Warnbutton auf die rechtliche Verbindlichkeit und die Zurechenbarkeit seiner Erklärung (befülltes Formular) hingewiesen. Nur nach Anklicken des Warnbuttons durch den Nutzer wird das Formular an die Behörde übermittelt.

Darüber hinaus sollte das Verfahren folgendes gewährleisten:

- nach Übermittlung des Antrags erhält der Nutzer einen „Durchschlag“ der abgegebenen Erklärung für die eigene Nachvollziehbarkeit und Prüfung seines Antrags,
- der Bearbeitungsvorgang durch den Nutzer wird nach Ablauf einer angemessenen Dauer der Inaktivität automatisch abgebrochen, wenn die Identifizierung nicht zum Abschluss der Erklärung (nochmals) erfolgen soll. Es sollte jedoch möglich sein, eine begonnene Formularausfüllung zu unterbrechen, später fortzusetzen und (nach erneuter Identifizierung) schriftformersetzend zu versenden.

Ich hoffe, mit dieser Darstellung eventuelle Rechtsunsicherheiten beseitigt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Frank-Rüdiger Srocke